

Satzung „Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V.“ (LAPK MV e.V.)

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 27. November 1993 in Rostock. Auf den Mitgliederversammlungen am 24.10.1998, 19.10.2002, 23.10.2004, 20.10.2007 in Rostock geändert.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V.“ Die Abkürzung ist „LAPK MV e.V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister VR 1985 (Amtsgericht Rostock) eingetragen.
- (3) Der Landesverband ist Ordentliches Mitglied im Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker. Er vertritt dort seine Anliegen in Parität mit den anderen Landesverbänden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß der von psychischen Krankheiten und Behinderungen betroffenen Familien auf Orts- und Landesebene, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien und ihrer kranken bzw. behinderten Familienmitglieder zu erreichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aktivierung der Selbsthilfekräfte der Familien durch Angehörigengruppen auf örtlicher Ebene und Aufklärung über rechtliche und gesundheitliche Probleme sowie Behandlungsmethoden.
2. Förderung der Zusammenarbeit von Angehörigen und allen in der Psychiatrie Tätigen.
3. Informationen über Hilfsangebote und Rechte.
4. Einflußnahme auf Politik, Verwaltung und Sozialversicherung.
5. Aufklärung der Gesellschaft über die Situation der Familien.
6. Beratung von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern, Institutionen und Diensten im Hinblick auf die Ausrichtung psychiatrischer Angebote.
7. Auseinandersetzung mit Mißständen bei der Behandlung von psychisch kranken und behinderten Menschen.

§ 3 Der Verband kann über seine Kreisvereinigungen Geschäfts- und Beratungsstellen einrichten.

§ 4 Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen. Die Arbeit in den Angehörigengruppen und Organen des Verbandes erfolgen ehrenamtlich.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 6 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die zum Personenkreis nach § 1 Abs. 1 gehört und die die Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die dem Verband bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
 - 4.1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich gekündigt werden.
 - 4.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
 - 4.3. Ein Ausschuß kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinschädigend verhält. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Beirat
- (4) Selbsthilfe-Beschwerdestelle Psychiatrie
- (5) Selbsthilfebroschüre „Lichtblick“ und Internet: Lichtblick-newsletter.de

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlußfassung übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- 1.1. Festlegung der Aufgaben des Verbandes
- 1.2. Wahl und Erweiterung des Vorstandes
- 1.3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich Jahresrechnung
- 1.4. Wahl von zwei Buchprüfern/innen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
- 1.5. Entlastung des Vorstandes
- 1.6. Satzungsänderungen
- 1.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- 1.8. Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes
- 1.9. Auflösung des Verbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mit Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens sechs Wochen vorher zuzustellen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens zehn v.H. der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

(7) Die Vergabe des Titels „Ehrevorsitzende“ bzw. „Ehrevorsitzender“ obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den 2 Stellvertretern/innen und mindestens 2, höchstens 4 weiteren Mitgliedern.

(2) Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Neuwahlen erfolgen grundsätzlich alle 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.

(7) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen.

(8) Der Vorstand führt die Beschlüsse der MV aus.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der/die Vorsitzende vertritt gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes. Er ist insbesondere zuständig für:

- 2.1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2.2. Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnung
- 2.3. Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung
- 2.4. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- 2.5. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 2.6. Aufnahme von Mitgliedern
- 2.7. Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden,

wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.
2.8. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fermündlich gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fermündlich erklären.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder Anregung der Mitglieder nach Prüfung des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren berufen. Diese Anregungen sind 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

(2) Er setzt sich aus Fachleuten und Vertretern und Vertreterinnen des öffentlichen Lebens zusammen.

(3) Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit, bei der Erreichung der Ziele des Verbandes und bei den Angeboten an die Mitglieder zu beraten und zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder des Beirats nehmen mindestens einmal im Jahr an einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

§ 14 Niederschriften

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in Niederschriften festzuhalten. Die Richtigkeit ist vom jeweiligen Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Rechnungsprüfung

(1) Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 17 Heimfallklausel

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V., Bonn, zu, der es unmittelbar ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Selbsthilfe der Angehörigen psychisch Kranker zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anlage: Beitragsordnung (20. Oktober 2007)

Gemäß § 8 der Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V. wird folgende Beitragsordnung aufgestellt:

1. Natürliche Personen - Angehörige psychisch Kranker - zahlen als erstes Mitglied einer Familie oder eines Haushalts 25 EURO.

2. Natürliche Personen - Angehörige psychisch Kranker - zahlen als weiteres Mitglied einer Familie oder eines Haushalts 5 EURO.

3. Fördernde natürliche und juristische Personen zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 50 EURO.

Mitgliedsbeiträge sind jeweils nach Beginn der Mitgliedschaft und dann jeweils im Januar eines jeden Jahres fällig. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich gekündigt werden (Satzung § 7, 4.1.).

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V.

Henrik-Ibsen-Straße 20
18106 Rostock

Tel./Fax: 0381 - 72 20 25
vorstand@lichtblick-newsletter.de
koordinator@lichtblick-newsletter.de
www.lichtblick-newsletter.de